

A.8

Allgemeine Nutzungsbedingungen (FBO)

Inhalt

0	Änderungsübersicht Kapitel A.8	4
1	Allgemeines	5
2	Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	6
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	6
2.3	Rollen und Schleppen	6
2.4	Abstellen und Unterstellen	7
2.5	Bodenabfertigungsdienste	8
2.6	Lärmschutz	9
2.7	Betriebsstoffversorgung	10
2.8	Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen	10
2.9	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	10
3	Betreten und Befahren	11
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	11
3.2	Fahrzeugverkehr	11
3.3	Luftseite	12
3.4	Mitführen von Tieren	13
4	Sonstige Betätigung	14
4.1	Gewerbliche Betätigungen	14
4.2	Versammlungen	14
4.3	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen	14
4.4	Lagerung	14
4.5	Bauarbeiten	15
4.6	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	15
5	Sicherheitsbestimmungen	16
5.1	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	16
5.2	Umgang mit Kraftstoffen	16
5.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	16
5.4	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	16
5.5	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	17
5.6	Feuerwehr- und Rettungsdienst	17
5.7	Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)	18
6	Fundsachen	18
7	Umweltschutz	18

7.1	Verunreinigungen	18
7.2	Abwasserentsorgung / Gewässerschutz.....	19
7.3	Abfallentsorgung	20
7.4	Luftverunreinigungen	21
8	Zuwendungen gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse	21
8.1	Erlaubnisse.....	21
8.2	Allgemeine Zuwendungen.....	21
8.3	Verstöße (Luftseite und Prozessvorgaben).....	21
9	Zustellungsbevollmächtigter	25
10	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	25
11	Änderungsvorbehalt	26
Anhang 1	– Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start).....	27
Anhang 2	– Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen	29
Anhang 3	– Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen	32

0 Änderungsübersicht Kapitel A.8

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
Details zu den Änderungen mit früheren Versionen werden nicht separat dargestellt.			
06.06.2017	5.0	Paslack	Seite 26
19.04.2018	6.2	Schur	Seite 15, 18
26.03.2019	6.7	Ortiz	Seiten 8, 9, 24-27
07.08.2019	6.9	Schur	Seiten 7, 21-24
17.01.2020	7.0	Schur	Seiten 5, 6, 9, 14, 28-31
11.05.2021	9.4	Gerlach, Barthel	Seiten 5, 6, 13, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 32
01.05.2022	9.7	Paslack	Seite 22

1 Allgemeines

1.1

Dieses Kapitel des Flugplatzhandbuchs legt Nutzungsbedingungen gemäß §43 LuftVZO und gemäß VO (EU) Nr. 139/2014 (hier: AMC3 ADR.OR.E.005) fest.

Die Beschreibung des Flughafens sowie Änderungen zur Flughafenbeschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDB und im Flugplatzhandbuch EDDB bekannt gegeben.

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften des Flugplatzhandbuchs und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers (insbesondere des Verkehrsleiters vom Dienst) unterworfen.

Als ergänzende Bestimmungen zum Flugplatzhandbuch und zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen sind in diesem Zusammenhang die durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH herausgegebenen betrieblichen Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Entgeltordnung
2. Brandschutzordnung
3. Ausweisordnung
4. Terminalhandbuch

Das Flugplatzhandbuch und weitere betriebliche Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Extranet (<https://extranet.berlin-airport.de>) der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH veröffentlicht.

Hinweis:

Das Extranet bietet für jeden Nutzer die Möglichkeit, eine automatische E-Mail-Benachrichtigung bei inhaltlichen Änderungen zu erhalten.

1.2

Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer, sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-in-Schalter, Gates, Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln; über Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

1.3

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge im Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Diese Entgelte können auch von einem vom Flughafenunternehmer beauftragten Betreiber erhoben und abgerechnet werden. Alle Flüge der allgemeinen Luftfahrt haben das General Aviation Terminal (GAT) des Flughafens zu benutzen. Für die Inanspruchnahme von Bodenabfertigungsdiensten steht den Nutzern des GAT die Auswahl unter den zugelassenen Dienstleistern frei. Eine Selbstabfertigung am GAT ist nur vom Flughafenunternehmer zugelassenen Nutzern erlaubt.

2.1.2

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben dem Flughafenunternehmer ihre Flugabsichten von und nach Berlin Brandenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z.B. über Flugzeiten, eingesetzte Luftfahrzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf zu melden. Details sind Anhang 1 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start) zu entnehmen.

2.1.3

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.4 Airport Collaborative Decision Making (A-CDM)

Das A-CDM Verfahren regelt den Umdrehprozess am Flughafen Berlin Brandenburg für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDB und Kapitel E.7 des Flugplatzhandbuchs anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften (bzw. Flugplaninhaber), deren Bodenverkehrsdienstleister oder zugelassene Selbstabfertiger ergibt sich hieraus die Verantwortung, die zur lückenlosen Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen zeitgerecht bereitzustellen. Die wesentlichen Verfahrensinhalte sind im Extranet der FBB veröffentlicht.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten und zugelassenen Flugbetriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind dabei an die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Flugverkehrskontrolle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen ausschließlich auf den zugelassenen und gekennzeichneten Flugbetriebsflächen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2

Im Bereich der Vorfelder muss vor jedem Roll- und Schleppvorgang mit der Vorfeldkontrolle eine Funkverbindung aufgenommen und eine Freigabe für das Bewegungsvorhaben eingeholt werden. Abweichende Regelungen (z.B. für Werftvorfelder) können in Form einer Betriebsabsprache mit der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH vereinbart werden.

2.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach näherer Vereinbarung, insbesondere Abstimmung hinsichtlich der Abstellposition - von dem Luftfahrzeughalter bzw. im Auftrag dessen geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter muss dafür sorgen, dass die für sein Luftfahrzeug geeignete Schleppstange in funktionsfähigem Zustand vorhanden ist. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt sein. Personal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs eingesetzt wird, muss nachweislich hierfür eingewiesen sein, was von dem Luftfahrzeughalter zu dokumentieren ist. Im Einzelfall hat der Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zu befolgen.

2.3.4

Auf den Vorfeldern (Standplätze und Rollgassen) dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl betrieben werden.

2.3.5

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte sind beim Rollen und Schleppen für die Kennzeichnung der eigenen Luftfahrzeuge gemäß Durchführungsverordnung (VO) Nr. 923/2012, Abschnitt SERA.3215 verantwortlich.

2.4 Abstellen und Unterstellen

2.4.1

Die Standplätze dienen der Abfertigung der Passagiere und Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig. Die Bestimmungen von Kapitel E.7 finden Anwendung.

2.4.2

Standplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten zugewiesen. Für die sichere Passagier- und Luftfahrzeugabfertigung auf dem Standplatz ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

2.4.3

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde ohne Abfertigungsprozess auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in der Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeugbetreiber oder der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist

oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.4.4

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen. Der Flughafenunternehmer kann anstelle des Luftfahrzeughalters gegen Entgelt die nötigen Sicherungen vornehmen.

2.4.5

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.4.6

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen (insbesondere bei angemieteten Stellflächen) schonend zu behandeln und insbesondere die Sicherheitsbestimmungen gemäß Abschnitt 5 - Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

2.4.7

Die Hallen dürfen nur zum Abstellen von Luftfahrzeugen genutzt werden, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen gemäß Abschnitt 5 Sicherheitsbestimmungen. Die Fläche vor den Hallentoren muss jederzeit eine ungehinderte Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen ermöglichen.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1

Bodenabfertigungsdienste gemäß BADV dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer dafür vorgesehenen Flächen und von solchen Selbst- und Drittabfertigern durchgeführt werden, die vom Flughafenunternehmer in Form eines „Vertrages über die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zugelassen worden sind. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen abzustellen, ohne dass hieraus eine Verwahrungspflicht des Flughafenunternehmers entsteht.

2.5.2

Die Luftverkehrsgesellschaft trägt die umfassende Verantwortung für die Abfertigung des Luftfahrzeuges. Luftverkehrsgesellschaften, die regelmäßig den Flughafen anfliegen, haben die Bodenabfertigungsdienste so umfassend zu beauftragen, dass eine Abfertigung innerhalb der geplanten Umkehrzeiten erfolgt und auch bei Unregelmäßigkeiten (Verspätungen, etc.) eine Abfertigung sichergestellt ist. Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, von den Luftverkehrsgesellschaften Auskunft über den Umfang der beauftragten Bodenverkehrsdienstleistungen einzufordern, um die Einhaltung der betrieblichen Abläufe sicherzustellen.

2.5.3

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zu treffen, sofern der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Soweit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs seitens des Flughafens Maßnahmen ergriffen werden, ist der Flughafen berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen oder umzulegen.

2.5.4

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

1. Einrichtungen und Anlagen zur Luftfahrzeugenteisung
2. Gepäckfördersystem
3. Fluggastbrücken und Andockführungssystem¹
4. Betankungsanlagen¹
5. Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung
6. stationäre Bodenstromversorgung¹
7. Abfertigungsschalter inkl. Self-Service Equipment (SSE)¹
8. Lotsendienste (Vorfeldkontrolle / Follow-Me)

¹ gültig ab Aufnahme des parallelen Betriebs der Start- und Landebahnen 07R/25L und 07L/25R

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe von Anhang 2 – Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen.

2.6 Lärmschutz

2.6.1

Es gelten die örtlichen Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDB.

2.6.2

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, unbeschadet der Flugbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDB, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie Bodenstromanlagen (400-Hz) zu benutzen, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen zur Durchführung von Prüfläufen der Triebwerke bzw. Weisungen zur Minderung des Fluglärms durch die Verkehrsleitung zu befolgen. Sie stellen den Flughafenunternehmer von etwaigen Ansprüchen aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

2.6.3

Für Triebwerksprobeläufe dürfen grundsätzlich nur die dafür ausgewiesenen Positionen genutzt werden. Einzelheiten hierzu regelt Kapitel E.7.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen (Nutzungsvertrag) sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln und Richtlinien für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Vorsorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die NOT-AUS-Schaltungen, die Brandbekämpfungen sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird. Näheres regelt Kapitel B.9. Die Bestimmungen des Flugplatznotfallplans (Kapitel E.12) finden Anwendung. Das Be- und Enttanken darf nur auf vom Flughafenunternehmer zugelassenen Plätzen gemäß Kapitel E.7 erfolgen.

2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen. Luftfahrzeugenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer verwendet werden. Dem Flughafenunternehmer ist die chemische Zusammensetzung des Luftfahrzeugenteisungsmittels mitzuteilen.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Für die Bergung havariierter oder bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge auf dem Flughafengelände ist grundsätzlich der Halter des Luftfahrzeugs zuständig. Dieser bestimmt einen verantwortlichen Beauftragten mit der Bergung. Der Luftfahrzeughalter kann erforderlichenfalls auf das Bergungsgerät des Flughafenunternehmers zurückgreifen. Das Kapitel E.15 regelt die Bergung gemäß ICAO Annex 14, ICAO DOC 9137 - Airport Services Manual Part 5 sowie VO (EU) 139/2014 (hier: ADR.OPS.B.005).

2.9.1

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte damit beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.9.2

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1

Die Straßen und Plätze im allgemein zugänglichen Bereich („Landseite“) des Flughafens sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens („Luftseite“) und den von der Widmung ausgenommenen Straßen und Plätzen zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2

Für das Betreten der Besucherterrasse und sonstiger Zuschaueranlagen kann ein Eintrittsgeld verlangt werden. Seine Höhe wird durch Aushang bekannt gemacht.

3.1.3

Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen genutzt, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2

Für das Führen von Fahrzeugen (motorisiert und nichtmotorisiert) und Fahrrädern auf der Luftseite sind die Vorlage einer ausreichenden Deckungssumme (Haftpflichtversicherung) und die Zustimmung des Flughafenunternehmers erforderlich. Fahrzeuge, die auf der Luftseite verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Näheres regelt Kapitel E.8.

3.2.3

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung eines Entgelts abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nur auf gekennzeichneten Plätzen und nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.2.5

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen und Reinigen dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

3.2.6

Kraftfahrzeuge dürfen Passagiere und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Flughafengebäude aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Flughafenunternehmers möglich.

3.3 Luftseite

Die gesamte Luftseite ist im Sinne von Anhang I Kapitel 1 der VO (EG) 300/2008 Sicherheitsbereich bzw. sensibler Teil des Sicherheitsbereichs.

3.3.1

Die Luftseite darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils berechtigten Personenkreis betreten und befahren werden. Die weiteren Vorgaben von Kapitel E.2 sind zu beachten.

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- die Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen
- die Betriebsstraßen

Dies gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes (z.B. für Flugsicherungs-, Befeuerungs- und Messanlagen).

3.3.2

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen. Auf der Luftseite besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise sichtbar zu tragen. Es gilt die Ausweisordnung.

3.3.3

Das Betreten oder Befahren der Luftseite darf durch Besucher nur nach schriftlicher Avisierung und unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers erfolgen; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.4

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen. Die Regelungen im Luftsicherheitsprogramm für den Flughafen Berlin Brandenburg nach Anhang I Kapitel 1 der VO (EG) 300/2008 bleiben unberührt.

3.3.5

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Die Vorgaben von Kapitel B.6 sind zu beachten.

3.3.6

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.7

Die Luftseite (insbesondere Rollfeld und Vorfelder) darf nur von Personen befahren werden, die im Besitz einer Berechtigung sind. Die Berechtigung wird vom Flughafenunternehmer nach einer Schulung gegen Entgelt erteilt. Die Bestimmungen gemäß 3.2 bleiben davon unberührt. Details regelt Kapitel E.8.

3.3.8

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.3.9

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die entweder in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können, oder, die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Fahrzeuge, die das Rollfeld ohne Leitfahrzeug befahren, müssen zusätzlich mit einem vom Flughafenunternehmer zugelassenen Transmitter ausgestattet sein. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen auf dem gesamten Flughafengelände nur gesichert mitgeführt werden. In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen sind Tiere nur gestattet, wenn sie im Luftfahrzeug befördert wurden oder zur Beförderung im Luftfahrzeug vorgesehen sind oder der Ausübung hoheitlicher Aufgaben dienen.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigungen

4.1.1

Gewerbliche Betätigungen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Abschnitt 2.5 sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.1.2

Jedes auf dem Flughafengelände tätige Unternehmen hat sich umfassend und angemessen Haftpflicht (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht) zu versichern. Sofern die Tätigkeiten auf der Luftseite durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolicen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

4.2 Versammlungen

Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände in den Terminalbereichen veranstalten will, hat dies, ergänzend zu der Anmeldepflicht bei der Versammlungsbehörde, dem Flughafenunternehmer spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilverammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und voraussichtlichen Teilnehmerzahl enthalten.

4.3 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und Musikdarbietungen bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.4 Lagerung

4.4.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs.1 und 2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe sowie wassergefährdende Stoffe im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in / auf dafür zugelassenen Lagerräumen / Lagerplätzen, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, gelagert und umgeschlagen werden. Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen. Die Bestimmungen des Flugplatznotfallplans (Kapitel E.12) finden Anwendung.

4.4.2

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind mit dem Flughafenunternehmer zum Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sind einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten. Die Bestimmungen von Kapitel E.6 und von der „Betrieblichen Ordnung für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der FBB/BFG“ sind einzuhalten.

4.6 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf dem Flughafen bestimmt sich nach Anhang 3 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen dieses Dokumentes.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus den nachfolgenden Abschnitten ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltbestimmungen, die ein Gewerbebetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Umgang mit Kraftstoffen

Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Vorgaben von Kapitel E.7 eingehalten werden.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.

An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

Bei Unterflur-Betankungsanlagen ist neben den einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere folgendes zu beachten:

- Die markierten "Tankpit"-Flächen sind stets freizuhalten.
- Der ausgelegte Eingangsschlauch ist bei der "Tankpit"-Fläche unverzüglich optisch abzusichern.
- In Notfällen ist zur Unterbrechung des Treibstoffzuflusses des einzelnen "Tankpits" unverzüglich das Schnellschlussventil zu betätigen. Soweit erforderlich, ist die gesamte Unterflurbetankungsanlage über das Not-Aus-System auszuschalten.

Näheres regelt Kapitel E.5.

5.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Vorgaben zum Rauchverbot und zum Umgang mit offenem Feuer sind in Kapitel E.23 sowie in der Brandschutzordnung enthalten.

5.4 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und ausreichend belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke, etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Auffangwannen aufzufangen und in geeignete, gekennzeichnete Sammelbehälter fachgerecht zu entleeren. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

5.5 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch in vorschriftsmäßige Sammelbehälter zu entleeren und zu reinigen.

Es wird empfohlen, brennbare Flüssigkeiten, wie z.B. Lacke oder Öle, außerhalb der Gebäude in einem separaten Stahlcontainer zu lagern und nur die benötigte Tagesmenge von diesen Stoffen in den Gebäuden zu belassen.

Bei der Aufbewahrung von und bei dem Umgang mit gefährlichen Gegenständen auf der Luftseite ist die Richtlinie der Flughafensicherheit „Aufbewahrung zugelassener verbotener Gegenstände in Flughafensicherheitsbereichen“ zu berücksichtigen.

5.6 Feuerwehr- und Rettungsdienst

Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr über das Festnetz des Flughafenbetreibers Nr. 112 oder über Mobiltelefon Nr. 030 / 6091-112
- zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.

Der Flughafenbetreiber gibt einen Flugplatznotfallplan (Kapitel E.12) heraus, der bei Notfällen am Flughafen mit Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen und bei der Gefährdung von Sachwerten und der Umwelt Anwendung findet.

Für die einzelnen Gebäudekomplexe ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 erforderlich. Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen. Sie ist allen Beschäftigten in den Nutzungseinheiten in geeigneter Form bekannt zu geben. Der allgemeine Teil ist als Aushang im Bereich der Rettungswege öffentlich anzubringen, ebenso wie die Flucht- und Rettungswegpläne.

5.7 Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Nutzer hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer. Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 19, den Vorgaben von VO (EU) 139/2014 (hier ADR.OR.D.005) und den Vorgaben und Verfügungen der Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg unter Einbeziehung der am Verkehrsflughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems und die Integration der Unternehmen in das Sicherheitsmanagementsystem sind in Kapitel „B.2 definiert.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren, die die Luftseite des Flughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmers, wie z.B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

Der Flughafenunternehmer behält sich das Recht vor, die Mitarbeit am SMS mittels Inspektionen und Auditierungen zu überprüfen.

6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden wurden, sind unverzüglich beim Fundbüro des Flughafens abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen.

Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen und deren Verbreitung einzudämmen. Wenn diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, ist sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren (Vom Festnetz des Flughafenbetreibers: Tel.-Nr. 112, vom Mobiltelefon: Tel.-Nr. 030/6091-112). Die Bestimmungen des Flugplatznotfallplan (Kapitel E.12) sind einzuhalten. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden.

7.2 Abwasserentsorgung / Gewässerschutz

7.2.1 Allgemeines

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Schmutz- bzw. Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden.

7.2.2 Schmutzwasser

In die Schmutzwassereinläufe darf nur das aus häuslichem oder gewerblichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser eingeleitet werden. Für die Einleitung gelten die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und die dort enthaltenen Grenzwerte in der jeweils gültigen Fassung.

7.2.3 Abwasser-Kataster

Der Flughafenunternehmer hat ein Abwasser-Kataster erstellt, in dem alle abwasserrelevanten Daten aufgrund der erhobenen Eigenangaben der Nutzer erfasst sind. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers unverzüglich dem Flughafenunternehmer mitzuteilen.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

7.2.4 Wassergefährdende Stoffe

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Er hat sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften ausgeschlossen ist. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer umgehend zur Kenntnis zu geben.

7.2.5 Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe

Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und frei von PCB, PCP, PCDD/PCDF und FCKW sind.

7.2.6 Niederschlagswasser

In das Niederschlagswassernetz darf nur das von Niederschlägen stammende und in seinen Eigenschaften nicht veränderte Wasser eingeleitet werden.

7.2.7 Zutrittsberechtigung

Mitarbeitern des Flughafenunternehmers und den Behördenvertretern ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

7.2.8 Freistellung

Zu widerhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3 Abfallentsorgung

7.3.1 Grundsätze

Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Nutzer des Flughafens müssen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich darauf basierender sonstiger Vorschriften und die zu ihrer Durchsetzung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers einhalten.

Das Gelände des Flughafens gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Transportieren, Zwischenlagern, Verwerten und Beseitigen aller Abfälle grundsätzlich selbst durchführt oder durch von ihm beauftragte/bevollmächtigte Dritte durchführen lässt. Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Institutionen müssen grundsätzlich den Flughafenunternehmer gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

Der Flughafenunternehmer kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne Abfallfraktionen von der Entsorgung ausschließen oder weitere in die Entsorgung einbeziehen. Abweichende Regelungen sind in Ausnahmefällen möglich, müssen aber ausdrücklich vorher vereinbart werden. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Entsorgungen im Rahmen von Rücknahmeverfahren.

Der Flughafenunternehmer stellt die Sammelbehältnisse für die Abfallfraktionen zur Verfügung. Die Abfälle sind durch die Nutzer getrennt nach diesen Fraktionen zu erfassen und ausschließlich dem jeweiligen Sammelbehälter zuzuführen. Der Flughafenunternehmer legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Standplätze, Transport- und Zufahrtswege fest. Etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden. Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

Abfälle, die von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen sind, haben die Nutzer in eigener Verantwortung zu entsorgen und unter Nutzung eigener Behältersysteme zu organisieren. Diese Abfälle sind unter Beachtung der bundes- und landesspezifischen Regelungen (z.B. Andienungspflichten der Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg bzw. des zuständigen Abfallzweckverbandes) zu verwerten oder zu beseitigen.

7.3.2 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer den Flughafen benutzt, muss auf Verlangen des Flughafenunternehmers oder des von ihm beauftragten/bevollmächtigten Dritten alle Auskünfte, insbesondere über Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfallstoffe erteilen (Abfallbilanz).

Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungsarbeiten der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu gewähren.

7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8 Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse

8.1 Erlaubnisse

Die gemäß Flugplatzhandbuch notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig jeweils im Vorfeld einzuholen.

8.2 Allgemeine Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen des Flugplatzhandbuchs oder gegen daraus ergangene Weisungen des Flughafenunternehmers verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

8.3 Verstöße (Luftseite und Prozessvorgaben)

Zusätzlich zu Abschnitt 8.2 kommt das hier beschriebene Sanktionsverfahren zur Anwendung bei

- sicherheitsrelevanten Verstößen innerhalb des Sicherheitsbereichs des Flughafens (Luftseite)
- Verstößen gegen die betrieblichen Prozessvorgaben der FBB

Hiervon ausgenommen sind Passagiere.

8.3.1 Entscheidung / Festlegung einer Sanktionsstufe

Der gemäß Abschnitt 8.3.2 zuständige Vertreter des Flughafenunternehmers legt im Rahmen seiner Berechtigung eine angemessene Sanktionsstufe fest. Bei Security-Sachverhalten erfolgt diese Entscheidung nach Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Sofern ein Verstoß verschiedene Sanktionsstufen betrifft, erfolgt die Ahndung nach der strengsten zutreffenden Sanktionsstufe.

8.3.2 Sanktionsrecht und Zuständigkeit

Folgende Funktionsgruppen des Flughafenunternehmers sind sanktionsberechtigt und für den Vollzug von Sanktionsmaßnahmen zuständig:

Funktionsgruppe / Vertreter des Flug-

Berechtigung

hafenunternehmers	
<ul style="list-style-type: none"> • Bereichsleitung Security 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung aller Sanktionen gemäß Abschnitt 8.3.3
<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsleitung Verkehrsdienste • Abteilungsleitung Flughafensicherheit • Abteilungsleitung Terminalmanagement • Teamleitung Gepäck • Teamleitung Terminal/Landseite • Teamleitung VIP-Service • Teamleitung Safety Management 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung aller Sanktionen gemäß Abschnitt 8.3.3, ausgenommen Stufe G
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsleiter vom Dienst • Einsatzleiter Flughafensicherheit • Schichtleiter Flughafensicherheit • Terminalleiter vom Dienst • Einsatzleiter im Terminalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung und Durchsetzung von Sanktionen der Stufen A, D, E und H • Empfehlungsrecht für Sanktionen der Stufen B, C, F, G, I und K mit abschließender Entscheidung durch Abteilungsleitung / Bereichsleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Vorfeldservice • Sonstige Funktionsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Belehrung • Hinzuziehen sanktionsberechtigter Personen

8.3.3 Sanktionskatalog und Eingruppierung von Beispielverstößen

Der Sanktionskatalog enthält Anwendungsbeispiele für die einzelnen Sanktionsstufen. Die Liste stellt keine abschließende Aufzählung dar und verdeutlicht die Schwere eines Ereignisses für die jeweilige Sanktionsstufe.

Stufe	Beispielverstoß	Sanktion / Maßnahmen
A	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug-/Equipment-Unfall • Verursachung eines Verkehrsunfalls/Unfalls mit Personenschäden • Versperren/Behindern des Fluchtweges von Tankfahrzeugen während des Tankprozesses • Gefährdung von Passagieren während des Abfertigungsprozesses • Beschädigung eines Luftfahrzeugs mit einem Fahrzeug oder mit Abfertigungsequipment • Großflächige Verunreinigung, die einen Feuerwehreinsatz notwendig macht • Rollbehinderung eines Luftfahrzeugs ohne Sach- und Personenschaden • Geschwindigkeitsüberschreitung 	<ul style="list-style-type: none"> • (Online-) Schulung für den Betriebsführerschein* • Temporäres Fahrverbot von 1 bis 10 Werktagen
B	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung eines Luftfahrzeugs mit einem Fahrzeug ohne vorliegende interne Berechtigung/ Schulung zum Führen dieses Fahrzeugs 	<ul style="list-style-type: none"> • (Online-) Schulung für den Betriebsführerschein* • Nachweispflichtige Nach-

Stufe	Beispielverstoß	Sanktion / Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung eines Luftfahrzeugs mit Abfertigungsequipment ohne vorliegende interne Berechtigung/Schulung zum Führen dieses Fahrzeugs • Rollbehinderung eines Luftfahrzeugs mit Sach- und/oder Personenschaden • Unberechtigtes Befahren von Arealen (vgl. Ausweisung bzw. Flugplatzhandbuch) • Führen eines Fahrzeugs unter Missachtung des Alkohol- und Suchtmittelverbots • Wiederholungsfälle der Stufe A, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Erstverstoß oder vorsätzlich verursacht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung in unternehmensinterne Verfahren durch den Arbeitgeber • Temporäres Fahrverbot von mehr als 10 Werktagen
C	<ul style="list-style-type: none"> • Verursachung von schweren Störungen oder Flugunfällen gem. §7 LuftVO • Wiederholungsfälle der Stufe B, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Erstverstoß oder vorsätzlich verursacht wurden 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaftes Fahrverbot*
D	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das luftseitige Rauchverbot / Rauchen außerhalb definierter Raucherbereiche • Verstoß gegen die Tragepflicht von Warnkleidung • Verstoß gegen die Tragepflicht des Flughafenausweises • Schuldhaft verzögerte Anzeige meldepflichtiger Ereignisse beim Verkehrsleiter vom Dienst – z.B. gemäß §7 LuftVO, VO (EU) 376/2014 bzw. DVO 2015/1018 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung des Sicherheitsbewusstseins
E	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen die Aufsichtspflicht von Personen ohne regulären Flughafensicherheitsausweis (Besucher/Lieferanten) gemäß DVO (EU) 2015/1998, Punkt 1.2.7.2 • Verstoß gegen das luftseitige Alkohol- und Suchtmittelverbot • Schuldhaftes Fristüberschreiten bei der erneuten Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Sanktionsstufe D • Wiederholungsfall der Sanktionsstufe D, wenn dieser innerhalb von 12 Monaten oder vorsätzlich verursacht wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung des Sicherheitsbewusstseins • Temporäre Sperrung der Ausweiberechtigungen B, R und T (mind. 24 Stunden bzw. bis zur Klärung des Sachverhalts mit den zuständigen Behörden/ Fachabteilungen)
F	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum sensiblen Sicherheitsbereich über nicht für Flughafenpersonal ausgewiesene Kontrollstellen (§8) • Nutzung des Flughafenausweises zu nichtdienstli- 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Sperrung der Ausweiberechtigungen B, R und T (mind. 5 Werktage bzw. bis zur Klärung des

Stufe	Beispielverstoß	Sanktion / Maßnahmen
	<p>chen Zwecken gem. DVO (EU) 2015/1998 Punkt 1.2.2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von Gegenständen in den sensiblen Sicherheitsbereich unter Umgehung der Kontrollen mitgeführter Gegenstände gem. VO (EG) 300/2008 Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 • Versuch der Mitnahme der unter § 11 LuftSiG und DVO (EU) 2015/1998 Anlage 1-A aufgeführten verbotenen Gegenstände in den sensiblen Sicherheitsbereich zur Weitergabe an dritte nicht autorisierte Personen • Unberechtigtes Betreten von Arealen (vgl. Ausweisordnung bzw. Flugplatzhandbuch) • Fahren im Sicherheitsbereich ohne gültigen Betriebsführerschein • Wiederholungsfälle der Sanktionsstufe E, wenn diese innerhalb von 12 Monaten oder vorsätzlich verursacht wurden 	<p>Sachverhalts mit den zuständigen Behörden/ Fachabteilungen)</p>
G	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholungsfälle der Sanktionsstufen C und F, wenn diese innerhalb von 12 Monaten oder vorsätzlich verursacht wurden 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sperrung der Ausweisberechtigungen B, R und T
H	<ul style="list-style-type: none"> • Unsachgemäße Bedienung von Einrichtungen und Anlagen, die eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebs zur Folge haben. • Öffnen von Boardingtüren für Passagiere ohne Toggeln oder GFS-Automatik und damit einhergehende Alarmauslösung mit der Gefahr einer Vermischung von Passagierströmen • Unsachgemäße Verwendung von Gurtabsperpfosten und -bändern mit Beeinträchtigung von Anlagen sowie Flucht- und Rettungswegen • Nutzung der Anlagen zur Gepäckbeförderung mit nicht dafür zugelassenen Gepäckstücken und Gegenständen mit der Folge von Betriebsbeeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Belehrung über Fehlverhalten und Pflichtverletzung sowie über ordnungsgemäße Bedienung und Verfahren
I	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholungsfälle der Stufe H, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Erstverstoß oder vorsätzlich verursacht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweispflichtige Nachschulung/Unterweisung in Verfahren und Bestimmungen
K	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldhafte Fristüberschreitung bei der nachweispflichtigen Nachschulung gemäß Sanktionsstufe I • Wiederholungsfälle der Sanktionsstufen H und I, 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Entzug der Sonderberechtigungen des Flughafenausweises (z.B.

Stufe	Beispielverstoß	Sanktion / Maßnahmen
	wenn diese innerhalb von 12 Monaten oder vorsätzlich verursacht wurden	Toggeln, Terminalvorfahrt, Aufzüge, Bordkartenkontrolle)

* Keine Unterscheidung zwischen Flughafen- und Pistenführerschein.

8.3.4 Erfassung des Sachverhalts

Der gemäß Abschnitt 8.3.2 zuständige Vertreter des Flughafenunternehmers dokumentiert den Sachverhalt und erfasst ereignisbezogene Informationen.

8.3.5 Auswertungsgespräch mit der zuwiderhandelnden Person

Der gemäß Abschnitt 8.3.2 zuständige Vertreter des Flughafenunternehmers klärt die zuwiderhandelnde Person im Rahmen eines Auswertungsgesprächs zeitnah über das Fehlverhalten auf. Sie kann sich hierbei durch eine betriebliche Vertrauensperson begleiten lassen und sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

8.3.6 Schriftform

Der gemäß Abschnitt 8.3.2 zuständige Vertreter des Flughafenunternehmers protokolliert das Auswertungsgespräch, informiert die zuwiderhandelnde Person und deren disziplinarischen Vorgesetzten schriftlich über die festgelegte Sanktionsmaßnahme.

8.3.7 Dauer der Sanktion

Temporäre Verbote gelten unmittelbar ab Auswertungsgespräch. Das Verfahren endet mit der Erfüllung der Auflagen und frühestens nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist. Der gemäß Abschnitt 8.3.2 zuständige Vertreter des Flughafenunternehmers kann nachträglich eine Sanktion aufheben bzw. eine Sperrfrist verkürzen. Dies erfolgt gemäß Abschnitt 8.3.6.

8.3.8 Beschäftigte des Flughafenunternehmers

Für Beschäftigte des Flughafenunternehmers gelten zusätzliche interne Bestimmungen des Flughafenbetreibers.

9 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

11 Änderungsvorbehalt

Änderungen, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung.

Anhang 1 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start)

Aufbauend auf Abschnitt 2.1.2 der allgemeinen Nutzungsbedingungen haben die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte dem Flughafenunternehmen folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1 Meldung von Passagier-Buchungswerten

Ein bis acht Tage vor dem Flugereignis müssen Passagier-Buchungszahlen gemeldet werden. Wenn keine permanente Online-Schnittstelle besteht, können die Daten per E-Mail übermittelt werden. Die Daten müssen der E-Mail als Anhang als CSV-Datei beigefügt sein. Als Trenner ist ein Semikolon (;) zu verwenden. Der Aufbau der Datei muss dem folgenden Format entsprechen:

Spalte	Kopf	Inhalt
1	Flightnumber	XX 9999
2	Registration	optional
3	Arrival / Departure ID	A – Arrival D – Departure
4	Date	dd.mm.yy
5	PAX	PAX booked
6	Transferpax	Transferpax booked (Umsteiger in BER)

2 Übermittlung von IATA-Messages Typ B

Die Übermittlung erfolgt in IATA-Codierung an folgende Adresse: BERVZXH

Folgende IATA-Messages sind zu übermitteln:

MVT, LDM (Gesamtpassagiere inkl. PAD), PTM (Anzahl der Transfergäste, deren Umsteigeflugnummer, Anzahl Gepäckstücke), ICL, PAL, CAL, PSM, SSM, ASM

Für Starts ist die Übermittlung dieser Messages grundsätzlich unmittelbar nach Off-Block, spätestens unmittelbar nach Take-Off zu übermitteln.

Baggage Information Messages (BSM, BMM) sind für die Nutzung des BRS gesondert an die folgende Adresse zu übermitteln: BERBMXH)

Der Flughafenunternehmer kann Nachrichten entsprechend IATA RP1745 im BRS verarbeiten. Die Luftverkehrsgesellschaft oder deren Bevollmächtigter übermittelt ihre Segregation Rules, sowie die Empfangsadresse für BPM und BMM per Email an: brs@berlin-airport.de

3 Eingaben im operativen System

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben bis zum Tageswechsel folgende Daten in das operative System des Flughafenunternehmers einzugeben:

3.1 Für eine Landung sind folgende Eingaben zu tätigen

Passagiereingaben	Gepäckeingaben	Frachteingaben	Posteingaben
<ul style="list-style-type: none"> • Aussteiger (PAX+PAD) • Transit • Transfer • Babys 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausladegepäck (Lokal + Transfer) • Transitgepäck • Transfergepäck 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausladefracht • Transitfracht 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausladepost • Transitpost

- Transferladung ist Ladung, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin Brandenburg unterbricht und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegt, als sie angekommen ist. Abflugort und Zielort müssen unterschiedlich sein.
- Ein Transferpassagier ist ein Passagier, der seine Reise am Flughafen Berlin Brandenburg unterbricht und mit einem anderen Ziel als dem Abflughafen seiner Reise wieder abfliegt, insofern beide Flüge in einem Vorgang gemeinsam gebucht wurden und der Zeitraum zwischen der planmäßigen Ankunfts- und Abflugzeit 12 Stunden nicht überschreitet. Als Transferpassagier zählt kein selbstorganisierter Weiterflug.

3.2 Für einen Start sind folgende Eingaben zu tätigen

Passagiereingaben	Gepäckeingaben	Frachteingaben	Posteingaben
<ul style="list-style-type: none"> • Einsteiger (PAX+PAD) • Transit • Transfer • Babys 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladegepäck (Lokal + Transfer) • Transitgepäck • Transfergepäck 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladefracht • Transitfracht • Transferfracht 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladepost • Transitpost • Transferpost

- Transferladung ist Ladung, bzw. Transferpassagiere sind Passagiere, die ihre Flugreise am Folgeflughafen unterbrechen und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegen, als sie angekommen sind. Folgeflughafen und Zielort müssen unterschiedlich sein.
- Transitladung / Transitpassagiere fliegen mit der gleichen Flugnummer und gleichem Fluggerät nach Zwischenlandung in am Flughafen Berlin Brandenburg weiter

3.3 Weitere Angaben

Für eine ankommende Frachtlieferung per LKW ist die Ausladefracht in Kg zu übermitteln.

Für eine abgehende Frachtlieferung per LKW ist die Einladefracht in Kg zu übermitteln.

Anhang 2 – Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen

Zur Sicherung einer optimalen Nutzung der Abfertigungskapazitäten und zur Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsniveaus im Interesse aller Nutzer werden folgende zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) definiert.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenunternehmer oder in dessen Auftrag von einem Dritten betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgeltes verbunden werden. Näheres regelt die Entgeltordnung

1 Einrichtungen und Anlagen zur Luftfahrzeugenteisung

Bestandteil der zentralen Infrastruktur sind die Vorhaltung und der Betrieb der Einrichtungen und Anlagen zur Luftfahrzeugenteisung bestehend aus

- der zentralen Enteisungsfläche (ZEP);
- den Enteisungspositionen an den Startbahnschwellen inkl. mobiler Beleuchtungstechnik und Flugfunkfrequenzen;
- der Bevorratung des Enteisungsmittels (Hauptlager östlich Apron C, Nebenlager südöstlich Vorfeld 4 und Nebenlager südwestlich Rollgasse T, sofern in Nutzung). Die Lager umfassen neben den Tanks für die Enteisungsflüssigkeit bzw. für beheiztes Wasser auch alle technischen Anlagen zur Wasserbehandlung und zur Betankung der Enteisungsfahrzeuge.
- den Enteisungsfahrzeugen.

2 Gepäckfördersystem

Bestandteil der zentralen Infrastruktur ist die

- Vorhaltung, Bereitstellung, Instandhaltung und der Betrieb der Gepäckförderanlagen (GFA) sowie des Baggage Reconciliation Systems (BRS);
- Gepäckwannenbewirtschaftung

3 Fluggastbrücken und Andockführungssystem

Bestandteil der zentralen Infrastruktur ist die Vorhaltung, Bereitstellung und der Betrieb von Fluggastbrücken bestehend aus

- der Brückenkabine,
- dem Faltenbalg,
- dem Brückentunnel,
- dem Fahrwerk,
- dem Treppenhaus und dem Anschluss an das Terminal.

Die Bedienung der Fluggastbrücken ist nicht Bestandteil der zentralen Infrastruktur und liegt in der Verantwortung des von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Bodenverkehrsdienstleisters.

Bei einem technischen Ausfall der Fluggastbrücken ist bei Bedarf durch den beauftragten Bodenverkehrsdienstleister eine Fluggasttreppe bereitzustellen.

Bestandteil der zentralen Infrastruktur ist außerdem die Vorhaltung und der Betrieb des Andockführungssystems bestehend aus

- der Videosensoreinheit,
- dem Bildverarbeitungsrechner,
- der Pilotenanzeige,
- dem Handbediengerät und
- dem Computer der Andockzentrale.

Bei einem Ausfall des Andockführungssystems ist durch den von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Bodenverkehrsdienstleister das Einweisen des Luftfahrzeugs sicherzustellen. Die für das Einweisen beim Dienstleister nachgewiesenen anfallenden Mehrkosten übernimmt der Flughafenunternehmer.

4 Betankungsanlagen

Bestandteile der zentralen Infrastruktur sind die Vorhaltung und der Betrieb des Unterflurbetankungssystems bestehend aus den stationären Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager, Rohrleitungssystem im Tanklager, Hydrantenpumpstation, unterirdisches Rohrleitungssystem und Tankpits). Im Störfall wird die Flugbetriebsstoffversorgung mittels Flugzeugtankkraftwagen gewährleistet.

5 Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung

Bestandteil der zentralen Infrastruktur sind die Vorhaltung und der Betrieb von Anlagen zur Frischwasserversorgung (Frischwasserraum). Bestandteil der zentralen Infrastruktur sind außerdem die Vorhaltung und der Betrieb von Anlagen zur Fäkalienentsorgung. Der Flughafenunternehmer stellt die Entsorgung der Fäkalien sicher.

6 Stationäre Bodenstromversorgung

Bestandteil der zentralen Infrastruktur ist die Vorhaltung und Bereitstellung der stationären Bodenstromversorgung.

Bei technischem Ausfall der stationären Bodenstromversorgung und Bedarf ist durch den von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Bodenverkehrsdienstleister ein mobiles Bodenstromaggregat bereitzustellen. Die für die Bereitstellung beim Dienstleister nachgewiesenen anfallenden Mehrkosten übernimmt der Flughafenunternehmer.

7 Abfertigungsschalter

Bestandteil der zentralen Infrastruktur ist die Vorhaltung und Bereitstellung von Abfertigungsschaltern, inklusive CUPPS und Self-Service Equipment (SSE).

8 Lotsendienste (Vorfeldkontrolle / Follow-Me)

Die zentrale Infrastruktur Lotsendienste umfasst die Vorhaltung und den Betrieb einer Vorfeldkontrolle. Der Vorfeldkontrolle obliegt die funkgestützte Bewegungslenkung von Luftfahrzeugen und Betriebsfahrzeugen auf dem Vorfeld. Sie verwendet dabei Flugfunk- und Bündelfunkeinrichtungen, Systeme zur Verkehrslagedarstellung, Befuerungssysteme und Einrichtungen sowie Bildübertragungssysteme. Weitere Bestandteile der zentralen Infrastruktur Lotsendienste sind die Bereitstellung und der Einsatz von Follow-Me-Fahrzeugen, mit denen in Sonderfällen die Bewegungslenkung von Luftfahrzeugen unterstützt wird.

Anhang 3 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen

Auf dem Flughafengelände werden die folgenden Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausschließlich vom Flughafenunternehmer vorgehalten und betrieben:

- Passives Kabelnetzwerk und -trassen der Kommunikationstechnik
- Aktives Datennetzwerk (LAN/ WLAN/ WAN)
- Vermittlungssysteme (Festnetztelefonie inkl. Voice over IP)
- Betriebs- und Bündelfunksysteme (Dienste)
- Gefahrenmeldeanlagen
- Flughafeninformationssysteme (FIDS)
- Airport Operational Extranet (AOE)
- Terminalbeschallungsanlagen (auch in vermieteten Bereichen)
- Zugangskontrollsysteme
- Videoüberwachungsanlagen und Netze
- Rechenzentren / Technikräume
- Fernsehempfangsanlage

Der Flughafenunternehmer stellt allen auf dem Flughafen tätigen Unternehmen und Behörden die oben genannten Informations- und Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Die Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß der veröffentlichten Entgeltordnung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Teil Kommunikationsdienstleistungen, verbunden. Eine Eigenversorgung mit den oben genannten Systemleistungen und Technologien sowie die Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen ist genehmigungspflichtig und wird nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Flughafenunternehmer gestattet. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die erforderliche Leistung durch die vorgehaltenen Systeme qualitativ und quantitativ nicht erbracht werden kann. Der Aufbau und die Vermarktung der oben genannten Einrichtungen und Systeme durch andere Unternehmen als den Flughafenunternehmer sind untersagt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Flughafenunternehmer gestattet werden.